

der Helbig'schen Restauration aus längs des Hotel Bellevue auf der großen Bachhoffstraße zu nehmen und sodann ihren Weg links durch die Stallstraße nach der Ostra-Allee fortzusetzen.

2. Das Haltenbleiben der Wagen, um auf die mit den Herrschaften ins Theater gegangenen Diener zu warten, ist untersagt.
3. Beim Abholen der Herrschaften haben sich alle Wagen und bestellten Droschken von der Ostra-Allee aus in die Stallstraße zu begeben und sich daselbst längs des königlichen Marstallgebäudes und auf dem Tract der Straße nach der Elbe zu aufzustellen.
4. Die Abfahrt der Wagen hat auf der großen Bachhoffstraße nach der Augustusbrücke zu erfolgen.
5. Die unbestellten Droschken haben ihre Aufstellung längs des Fußwegs auf der großen Bachhoffstraße am Hotel Bellevue zu nehmen.
6. Fußgänger sind ersucht, ihren Weg in der Richtung nach dem königl. Museum zu nehmen, um jede Collision mit dem Wagenverkehr zu vermeiden.

Bekanntmachung vom 10. Decbr. 1869.

6) Bezüglich der An- und Abfahrt sowie Aufstellung der Wagen am N. Hoftheater in der Neustadt (Alberttheater) wird bis auf Weiteres Nachstehendes angeordnet:

1. Bei Beginn der Vorstellungen hat die Anfahrt der Wagen von der Bauznerstraße aus und die Abfahrt derselben durch die östliche Ringstraße des Albertplatzes in der Richtung nach der katholischen Kapelle zu erfolgen.
2. Das Haltenbleiben der Wagen, um auf die ihren Herrschaften in's Innere des Theaters gefolgten Diener zu warten, ist untersagt.
3. Die zum Schluß der Theater Vorstellungen beim Abholen der Herrschaften an das Theater kommenden Wagen und bestellten Droschken haben sich zwischen der Bauzner- und Königsbrückenstraße vor dem artesischen Brunnen, sowie gegenüber, an dem Rundtheile vor dem Theater, und zwar an beiden Orten jedesmal in einer Reihe hintereinander aufzustellen, so daß die Fahrstraße freibleibt.
4. Unbestellte Droschken haben sich auf der östlichen Ringstraße von der Mittelstraße des Albertplatzes bis zum Abfahrtswege vom Theater in einer Reihe vor dem Rundtheile aufzustellen. Reicht der Platz nicht aus, so darf die jenseitige westliche Ringstraße bis zur Karolinenstraße benutzt werden.
5. Die Abfahrt der Wagen vom Theater nach Schluß der Vorstellungen hat ebenfalls, wie beim Beginn derselben, durch die Ringstraße zu erfolgen.
6. Den aufgestellten Gendarmereiposten ist unbedingt Folge zu leisten.
7. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen würden nach §. 366. unter 10. des Reichsstrafgesetzbuches mit Geld- oder Haftstrafe geahndet werden.

Bef. v. 16. Septbr. 1873.

7) Zur Vermeidung von Unglücksfällen und Verkehrsstörungen werden bezüglich des Wagenverkehrs am „Residenz-Theater“ in der Circusstraße für jetzt und bis auf Weiteres folgende Bestimmungen getroffen:

1. Sämmtliche vor oder bei Beginn der Vorstellungen nach dem gedachten Theater fahrenden Personenwagen haben ihren Weg dahin durch die Pirnaische Straße zu nehmen, und sind gehalten, nach erfolgter Absetzung der beförderten Personen sofort den Rückweg in der Richtung nach der Pillnitzer Straße anzutreten.
2. Für diejenigen Wagen, welche bestellt sind, bei beendigter Vorstellung an dem Theatergebäude Personen zu erwarten, ist dem gedachten Gebäude gegenüber ein besonderer Halteplatz bestimmt, auf welchem sich nur diese bestellten Wagen, und zwar in geschlossener Reihe hinter einander, mit der Fronte nach der Pirnaischen Straße aufstellen dürfen, während alle übrigen Wagen, welche bei beendigter Vorstellung Fahrgäste erwarten wollen, ohne hierzu vorher bestellt zu sein, auf der entgegengesetzten östlichen Seite der Circusstraße nach der Grunaer Straße zu und beziehentlich in dieser letzteren selbst, und zwar ebenfalls in geschlossener Reihe hinter einander und mit der Fronte nach der Pirnaischen Straße, Aufstellung zu nehmen haben.
3. Die Abfahrt aller vorstehends unter 2. erwähnten Wagen vom Theater nach beendigter Vorstellung hat nach erfolgter Aufnahme der zu befördernden Personen stets in der Richtung nach der Pirnaischen Straße und durch diese letztere weiter zu erfolgen.
4. Behufs strengere Durchführung dieser Anordnungen werden Gendarmereiposten aufgestellt werden, deren Weisungen unbedingt Folge zu leisten ist.

Bekanntmachung vom 10. Mai 1872.

8) Zu Regulirung des Verkehrs bei den An- und Abfahrten am Gewerbehaufe auf der Ostra-Allee bei den daselbst stattfindenden Concerten, Bällen und anderen Festlichkeiten werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Alle Wagen der zu Concerten, Bällen und anderen Festlichkeiten im Gewerbehaufe fahrenden Gäste haben ihren Weg bei der Ankunft vom Postplatze aus nach dem Gewerbehaufe in der Reihenfolge zu nehmen, und nach dem Aussteigen der Herrschaften ihren Weg in der Richtung nach der Stallstraße zu fortzusetzen.
2. Das Haltenbleiben der Wagen vor dem Gewerbehaufe, um auf die mit den Herrschaften ins Gewerbehaus gegangenen Diener zu warten, ist untersagt.
3. Beim Abholen der Herrschaften haben sich die Wagen in der Ostra-Allee hintereinander vom Logengebäude nach der Marienbrücke zu aufzustellen.
4. Die Abfahrt hat in der Richtung nach dem Postplatze zu erfolgen.
5. Die betreffenden Herrschaften, welche mit Vorfahrarten versehen worden, werden ersucht ihr Dienstpersonal dahin anzuweisen, daß diese